Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Burgwalde

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl.S. 429, 433), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), und des § 37 der Friedhofssatzung der Gemeinde Burgwalde hat der Gemeinderat der Gemeinde Burgwalde in der Sitzung vom 27.02.2020 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtung und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Burgwalde werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind gemäß § 18 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) in der jeweils gültigen Fassung:
- a) bei Erstbestattungen
- 1. der Ehegatte,
- 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- 3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- 4. die Kinder,
- 5. die Eltern,
- 6. die Geschwister,
- 7. die Enkelkinder,
- 8. die Großeltern,
- 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- c) in sonstigen Fällen der Nutzungsberechtigte nach § 11 FrihoSatz.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung nach der FrihoSatz bzw. der Regelungen nach § 11 FrihoSatz.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Gebührenberechnung

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung, das Bestandteil der Satzung ist.

§ 5 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs-und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 21.01.2015, sowie die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 08.05.2018 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Burgwalde, den 22.04.2020

Bürgermeister

Siegel Standard Commence of the Commence of th

Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Burgwalde

| | | festgelegt vom Gemeinderat |
|-----|--|-------------------------------|
| 1.0 | Nutzung der Friedhofshalle | |
| | Für die Benutzung der Friedhofshalle | 150,00 € |
| 2.0 | Ausheben und Schließen | |
| 2.1 | Für das Ausheben und Schließen einer Reihengrabstätte | 500,00 € |
| 2.2 | Für das Ausheben und Schließen der zur Bestattung von Ascheresten zugelassenen Grabarten | 160,00€ |
| 2.3 | Ausgrabungsgebühren werden je nach Aufwand erhoben | |
| 3.0 | Erwerb des Nutzungsrechts | |
| 3.1 | Für die Überlassung einer Reihengrabstätte (bis zum fünften Lebensjahr) | 175,00€ |
| | Für Ortsfremde | 750,00 € |
| 3.2 | Für die Überlassung einer Reihengrabstätte (ab dem fünften Lebensjahr) | 300,00 € |
| | Für Ortsfremde | 2.000,00€ |
| 3.3 | Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 250,00 € |
| | Für Ortsfremde | 2.000,00€ |
| 3.4 | Für die Beisetzung einer Urne in einer vorhanden Reihen- /Urnenreihengrabstätte | 200,00 € |
| | Für Ortsfremde | 800,00 € |
| 3.5 | Für die Überlassung einer Urnenrasengrabstätte | 200,00€ |
| | Für Ortsfremde | 1.000,00€ |
| 3.6 | Für die Überlassung einer Urnen im anonymen Grabfeld | 220,00 € |
| | Für Ortsfremde | 1.000,00 € |
| 4.0 | Verlängerung der Liegefrist (mindestens fünf Jahre) | |
| 1.1 | Für die Verlängerung der in § 11 FrihoSatz festgesetzten Ruhezeit für 5 Jahre | 15,-€/Jahr |
| 5.0 | Beräumung der Grabstätten | |
| 5.1 | Für die Beräumung einer Reihen-/ Urnenreihengrabstätte | 400,00€ |
| 5.2 | Für die Beräumung einer Doppelgrabstätte | - |
| 5.3 | Urnenrasengrabstätte | 200,00 € |